



RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG von Alternativ- und Umweltenergien ÖKO-Förderung für

Solaranlage für Warmwasser und / oder Heizung

Photovoltaikanlage

Stückholz Heizkessel für Zentralheizanlagen

Pellets-Heizkessel für Zentralheizanlagen

Hackschnitzelbefeuerte Heizkessel für Zentralheizanlagen

Kontrollierte Wohnraumlüftung

Heizungswärmepumpen

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss.
2. Gefördert werden Anlagen für Objekte die überwiegend zum Wohnen dienen.
3. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
4. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha gewährt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
6. Das Ansuchen hat schriftlich zu erfolgen.

B) Förderungsvoraussetzungen

1. Der Förderungswerber muss bei Antragstellung seinen Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha haben.
2. Österreichische Staatsbürgerschaft, bzw. EU-/EWR-Staatsbürgerschaft oder dieser gleichgestellte Staatsbürgerschaft.
3. Das förderungswürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet befinden.
4. Dem Förderungswerber bzw. für die angeführte Förderadresse darf in den letzten 5 Jahren keine Gemeindeförderung für erneuerbare Energie ausbezahlt worden sein.
5. Der Förderungswerber muss (falls erforderlich) über eine gültige Bewilligung verfügen.
6. Die Anlage muss den geltenden Normen entsprechen, alle zivilrechtlichen Erfordernisse müssen erfüllt und die erforderlichen Zustimmungserklärungen durch den Förderungswerber eingeholt worden sein.
7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person, jederzeit nach Voranmeldung den Zugang zur Anlage zu gewähren.



C) Förderungswerber

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte.

D) Antragstellung

1. Ansuchen (auf Gemeinde-Homepage abrufbar)
2. Rechnungskopie (Ausstellungsdatum darf nicht älter als 3 Jahre sein)
3. Endabnahmebestätigung von befugtem Fachmann

E) Förderungsausmaß

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe 30%, jedoch max. € 500,-- der anerkannten Kosten.

F) Zusicherung und Auszahlung

Über das Ansuchen entscheidet der Bürgermeister nach Maßgabe der Richtlinien.

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Trautmannsdorf an der Leitha und nach Eingangsdatum des Ansuchens. Sollte die Gewährung aus budgetären Gründen nicht möglich sein, wird der Förderungswerber unterrichtet, dass sein Ansuchen so lange nicht gewährt werden kann, bis eine budgetäre Deckung erfolgt ist.

G) Inkrafttreten

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 07.03.2024.

Dieser Förderungskatalog tritt mit **01.04.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien betreffend Förderung für erneuerbare Energie außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 11.03.2024
abgenommen am: 26.03.2024